

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1255/97 DES RATES**

**vom 25. Juni 1997**

**zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans**

(ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 1)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► <b>M1</b> Verordnung (EG) Nr. 1040/2003 des Rates vom 11. Juni 2003	L 151	21	19.6.2003



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1255/97 DES RATES**

**vom 25. Juni 1997**

**zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum besseren Schutz bestimmter Arten von Tieren beim Transport sind in der Richtlinie 91/628/EWG die Höchstfahrzeiten festgelegt, nach deren Ablauf die Tiere zum Füttern, Tränken und Ruhen für mindestens 24 Stunden entladen werden müssen, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.

Diese obligatorischen Unterbrechungen des Langstreckentransports von Tieren finden an Aufenthaltsorten statt.

Es sind in der gesamten Gemeinschaft geltende Kriterien für Aufenthaltsorte festzulegen, damit optimale Bedingungen für das Wohlbefinden der diese Aufenthaltsorte passierenden Tiere gewährleistet werden und bestimmten leichteren gesundheitlichen Problemen der Tiere Rechnung getragen werden kann.

Um den Betrieb der Aufenthaltsorte und die passierenden Tiere und Fahrzeuge leichter kontrollieren zu können, sollten Register und bestimmte andere Verwaltungsformalitäten vorgesehen werden.

Damit das Wohlbefinden der Tiere bei der Weiterfahrt weitestgehend gewährleistet ist, muß sich die zuständige Behörde vergewissern, daß die Tiere für die weitere Verbringung transportfähig sind.

Bis zur Annahme von Maßnahmen betreffend die Erhebung einer Gemeinschaftsgebühr für die Kosten, die durch Veterinärkontrollen entstehen, anhand deren sichergestellt werden soll, daß die Tiere zur Weiterfahrt geeignet sind, haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, diese Kosten — unter Beachtung der allgemeinen Regeln des Vertrags — dem betreffenden Betreiber aufzuerlegen.

Um die Beachtung bestimmter Vorschriften für Aufenthaltsorte zu gewährleisten, ist der in Kapitel VIII des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehene Transportplan den neuen Vorschriften anzupassen.

Als erster Schritt sollten die Anforderungen an Aufenthaltsorte festgelegt werden, die zur Unterbringung von Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, die als Haustiere gehalten werden, bestimmt sind.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß hat für Aufenthaltsorte bestimmte Mindestanforderungen vorgeschlagen, die berücksichtigt worden sind —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG (ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 52).

**▼B**

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Diese Verordnung gilt nur für Aufenthaltsorte, in denen Einhufer und Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, die in der Gemeinschaft als Haustiere gehalten werden, entsprechend Kapitel VII des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG und unbeschadet der Richtlinien 64/432/EWG <sup>(1)</sup>, 80/213/EWG <sup>(2)</sup>, 85/511/EWG <sup>(3)</sup>, 89/608/EWG <sup>(4)</sup>, 90/425/EWG <sup>(5)</sup>, 90/426/EWG <sup>(6)</sup>, 91/68/EWG <sup>(7)</sup>, 91/496/EWG <sup>(8)</sup>, 92/102/EWG <sup>(9)</sup> und 93/119/EG <sup>(10)</sup> für mindestens 24 Stunden untergebracht werden.

(2) Die Aufenthaltsorte gemäß Absatz 1 müssen die in dieser Verordnung festgelegten gemeinschaftlichen Kriterien erfüllen.

*Artikel 2*

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten erforderlichenfalls die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinien 64/432/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG.

*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Aufenthaltsorte von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie liegen, zugelassen werden.

(2) Bei dieser Zulassung achtet die in Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie 90/425/EWG genannte zuständige Behörde darauf, daß die Aufenthaltsorte den Anforderungen des Anhangs I dieser Verordnung genügen; ferner müssen die Aufenthaltsorte

- a) in einem Gebiet liegen, für das weder ein Verbot noch eine Beschränkung nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften gilt;
- b) der Kontrolle eines amtlichen Tierarztes unterstellt sein, der insbesondere darauf achtet, daß die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden;
- c) unter Beachtung aller einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften für die Tierhygiene, die Verbringung der Tiere und den Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Schlachtung betrieben werden;
- d) regelmäßig kontrolliert werden, um zu gewährleisten, daß die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

**▼M1**

(3) Die zuständige Behörde erteilt jedem Aufenthaltsort eine Zulassungsnummer. Diese Zulassung kann auf eine besondere Tierart oder bestimmte Kategorien von Tieren und Gesundheitsstatus begrenzt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Liste der zugelassenen Aufenthaltsorte und eventuelle Aktualisierungen der Liste.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/29/EG.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 315 vom 26. 11. 1985, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (AbI. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49).

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/953/EG (AbI. Nr. L 371 vom 31. 12. 1994, S. 14).

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (AbI. Nr. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1).

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 32. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 21.

**▼M1**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission außerdem die Einzelheiten der in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 getroffenen Regelungen mit, insbesondere den Zeitraum der Nutzung als Aufenthaltsort und den doppelten Verwendungszweck zugelassener Räumlichkeiten. Die Kommission gibt diese Informationen im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

**▼B**

(4) Die zuständige Behörde kann bei Nichteinhaltung dieses Artikels oder sonstiger einschlägiger Bestimmungen dieser Verordnung, bei einer Veränderung der tiergesundheitlichen Lage in dem Gebiet, in dem der betreffende Aufenthaltsort liegt, oder bei einem Verstoß gegen die tierschutzrechtlichen Vorschriften die Zulassung aussetzen oder entziehen. Die Zulassung kann wiedererteilt werden, wenn sich die zuständige Behörde versichert hat, daß der Aufenthaltsort wieder allen Bestimmungen dieser Verordnung genügt.

**▼M1***Artikel 4*

(1) Aufenthaltsorte dürfen ausschließlich für das Empfangen, Füttern, Tränken, Ausruhen, Unterbringen, Pflegen und Weiterbefördern von Transit-Tieren genutzt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten auch sämtliche Räumlichkeiten von Sammelstellen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe o der Richtlinie 64/432/EWG und des Artikels 2 Buchstabe b) Nummer 3 der Richtlinie 91/68/EWG als Aufenthaltsorte zulassen, sofern sie in dem gesamten Zeitraum, in dem sie als Aufenthaltsort genutzt werden, dem Absatz 3 dieses Artikels und Anhang I Buchstabe A Ziffer 4 der vorliegenden Verordnung genügen.

(3) Tiere dürfen nur dann gleichzeitig an einem Aufenthaltsort sein, wenn

a) ihnen der gleiche Gesundheitsstatus bescheinigt wurde, einschließlich gegebenenfalls jeder zusätzlichen gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften gewährten Garantie und

b) ihr Gesundheitsstatus wie folgt bescheinigt wurde:

i) entweder entsprechend den für die Kategorie der betreffenden Tierarten geltenden Anforderungen gemäß den in Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG genannten veterinärrechtlichen Gemeinschaftsvorschriften.

Sofern die entsprechenden Tiergesundheitsbestimmungen nichts anderes vorsehen, wird in einer zusätzlichen Bescheinigung garantiert, dass die Tiere mindestens 21 Tage in einem einzigen Betrieb beziehungsweise, bei weniger als 21 Tage alten Tieren, seit ihrer Geburt im Ursprungsbetrieb verblieben sind, bevor sie von dem betreffenden Betrieb unmittelbar oder über eine einzige zugelassene Sammelstelle verbracht wurden, und dass sie, sofern es sich um Schafe und Ziegen handelt, den Anforderungen des Artikels 4b Absatz 4 der Richtlinie 91/68/EWG entsprechen, oder

ii) im Falle von zur Ausfuhr in ein Drittland bestimmten Rindern und Schweinen, gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 93/444/EWG<sup>(1)</sup>,

c) sie der Tierkategorie angehören, für die der Aufenthaltsort zugelassen ist.

**▼B***Artikel 5*

Der Eigentümer oder jede natürliche oder juristische Person, die einen Aufenthaltsort betreibt, ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestim-

<sup>(1)</sup> ABl. L 208 vom 19.8.1993, S. 34.

**▼B**

mungen dieser Verordnung verantwortlich. Er ist zu diesem Zweck insbesondere gehalten,

- a) nur Tiere zuzulassen, die gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen nach Artikel 3 Absatz 3 beurkundet und gekennzeichnet sind. Zu diesem Zweck überprüft er die Gesundheitsdokumente und sonstigen Begleitdokumente, die für die betreffenden Gattungen oder Kategorien mitgeführt werden müssen, sowie durch Stichproben die Kennmarken oder läßt sie überprüfen;

**▼M1****▼B**

- c) dafür Sorge zu tragen, daß die Tiere, die sich am Aufenthaltsort aufhalten, in angemessenen Zeitabständen unter Berücksichtigung der betreffenden Gattung gefüttert und getränkt werden, und zu diesem Zweck über entsprechende Mengen an Futter und Trinkwasser zu verfügen;
- d) die Tiere, die sich am Aufenthaltsort aufhalten, zu pflegen und erforderlichenfalls alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um ihr Wohlbefinden und die Einhaltung der tiergesundheitlichen Anforderungen zu gewährleisten;
- e) erforderlichenfalls die Dienste eines Tierarztes in Anspruch zu nehmen, um
- Tieren, die erkranken oder sich verletzen, während sie sich in seiner Verantwortung befinden, eine angemessene tierärztliche Behandlung zuteil werden zu lassen und,
  - wenn nötig, die Notschlachtung, die Tötung oder die Euthanasie des betreffenden Tiers entsprechend der Richtlinie 93/119/EG vornehmen zu lassen;
- f) Personal einzusetzen, das über die Eignung, die beruflichen Fähigkeiten und die erforderlichen Kenntnisse verfügt und entweder in dem Unternehmen oder in einer Ausbildungsstätte eine spezielle Ausbildung erhalten hat oder eine gleichwertige Berufserfahrung besitzt, wie sie für den Umgang mit den betreffenden Tieren und erforderlichenfalls für eine angemessene Versorgung der beförderten Tiere erforderlich ist;
- g) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß alle Personen, die an den Aufenthaltsorten mit Tieren umgehen, die einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorschriften für angemessene Tierbehandlung einhalten;

**▼M1**

- h) der zuständigen Behörde die Angaben nach Anhang I Buchstabe C Ziffer 7 binnen eines Arbeitstages nach dem Abgang einer Sendung mitzuteilen, ein Register oder Datenbank mit diesen Angaben zu führen, sie aufzubewahren und der zuständigen Behörde mindestens drei Jahre lang zur Einsicht zur Verfügung zu halten;

**▼B**

- i) festgestellte Unregelmäßigkeiten der zuständigen Behörde so bald wie möglich zu melden.

*Artikel 6*

(1) Bevor die Tiere den Aufenthaltsort verlassen, bestätigt der amtliche oder der dafür von der zuständigen Behörde zugelassene Tierarzt in dem gemäß Anhang II entsprechend angepaßten Transportplan, daß die Tiere für die weitere Verbringung transportfähig sind.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die Kosten der tierärztlichen Kontrolle zu Lasten des betreffenden Betreibers gehen.

(2) Die Vorschriften für den Austausch von Informationen zwischen den Behörden über die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 91/628/EWG festgelegt.

**▼M1***Artikel 6a*

Alle Änderungen des Anhangs I dieser Verordnung, die notwendig sind, um der Tiergesundheitslage Rechnung zu tragen, werden nach dem in Artikel 17 der Richtlinie 91/628/EWG genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 6b*

Die Mitgliedstaaten wenden Artikel 18 der Richtlinie 91/628/EWG an, um bei Verstößen gegen diese Verordnung Sanktionen zu verhängen, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese angewandt werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Maßnahmen bis spätestens 1. Mai 2004 mit und unterrichten sie unverzüglich über alle nachfolgenden Änderungen.

**▼B***Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**▼B***ANHANG I***GEMEINSCHAFTLICHE KRITERIEN FÜR AUFENTHALTSORTE****A. GESUNDHEIT UND HYGIENE**

1. Jeder Aufenthaltsort muß
  - a) über geeignete Gerätschaften zum Reinigen und Desinfizieren sämtlicher Gebäude, Ausrüstungen, Anlagen und Fahrzeuge verfügen;
  - b) aus Materialien gebaut sein, die leicht und einwandfrei gereinigt und desinfiziert werden können;
  - c) vor und nach jeder Verwendung nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes gereinigt und desinfiziert werden.
2. Der Betreiber des Aufenthaltsorts muß für alle Personen, die den Aufenthaltsort betreten, saubere Ausrüstungen und Schutzkleidung, die nur von diesen Personen benutzt werden dürfen, sowie geeignete Einrichtungen für ihre Reinigung und Desinfizierung bereithalten.
3. Nach der Ausstallung einer Sendung Tiere aus einer Einfriedung ist die Einstreu zu entfernen und nach der Reinigung und Desinfizierung gemäß Nummer 1 Buchstabe c) durch frische Einstreu zu ersetzen.
4. Spätestens nach sechstägiger Benutzung sind die Aufenthaltsorte nach Beendigung der Reinigungs- und Desinfizierungsarbeiten mindestens für 24 Stunden zu räumen, bevor eine neue Sendung aufgenommen werden darf.

**▼M1**

5. Vor der Aufnahme von Tieren müssen die Aufenthaltsorte:
  - a) spätestens 24 Stunden nach Abgang aller Tiere, die dort zuvor gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 3 dieser Verordnung gehalten wurden, mit der Reinigung und Desinfizierung begonnen haben;
  - b) von Tieren geräumt geblieben sein, bis der amtliche Tierarzt festgestellt hat, dass die Reinigung und Desinfizierung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

**▼B****B. BAU UND ANLAGEN**

1. Über die Bestimmungen hinaus, die im Anhang Kapitel I Abschnitt A Nummer 4 der Richtlinie 91/628/EWG für das Verladen in und das Ausladen aus den Transportmitteln vorgesehen sind, muß jeder Aufenthaltsort über geeignete Ausrüstungen und Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren verfügen, die insbesondere einen rutschfesten Bodenbelag und erforderlichenfalls ein seitliches Schutzgeländer aufweisen. Ladebrücken, Rampen und Laufstege müssen mit Seitenwänden, Geländern oder anderen Schutzvorrichtungen angelegt sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können. Ent- und Verladerrampen müssen ein möglichst geringes Gefälle haben. Treibwege müssen einen Bodenbelag aufweisen, durch den die Rutschgefahr so gering wie möglich gehalten wird, und sind so anzulegen, daß sich die Tiere möglichst nicht verletzen können. Insbesondere ist darauf zu achten, daß sich zwischen Fahrzeugboden und Rampe oder zwischen Rampe und Boden des Entladebereichs keine größeren Spalten oder Stufen befinden, die die Tiere veranlassen zu springen oder die ein Ausrutschen oder Stolpern der Tiere verursachen könnten.

Ab 1. Juli 1999 müssen sämtliche Aufenthaltsorte ständig über eine ausreichende Anzahl ortsfester oder beweglicher Rampenanlagen verfügen, die so zu bauen und anzulegen sind, daß die Tiere beim Ver- oder Entladen kein größeres Gefälle als 20° überwinden müssen.

2. Alle Anlagen, die an Aufenthaltsorten zur Unterbringung von Tieren dienen, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
  - a) Sie verfügen über möglichst rutschfeste, glatte Bodenbeläge, auf denen sich die Tiere nicht verletzen können;
  - b) sie sind überdacht und seitlich geschlossen, um die Tiere vor Wetterunbilden zu schützen;
  - c) sie verfügen über angemessene Vorrichtungen zum Ruhighalten, zum Inspizieren und für eine etwaige Untersuchung sowie zum Füttern und Tränken der Tiere und zum Aufbewahren von Futtermitteln;

▼B

- d) sie verfügen je nach Aufnahmekapazität über eine Belüftung und eine Abwasserableitung, die der Gattung der Tiere angemessen sind;
  - e) sie verfügen über angemessene natürliche oder künstliche Beleuchtung, damit die Tiere jederzeit inspiziert werden können. Erforderlichenfalls müßte eine Notbeleuchtung vorgesehen werden;
  - f) sie verfügen über Anbindevorrichtungen für Tiere, deren Anbindung unerlässlich ist. Bei der Anbindehaltung muß gewährleistet sein, daß den Tieren keine Schmerzen oder Leiden zugefügt werden und daß ungehindertes Fressen, Trinken und Liegen möglich ist;
  - g) sie bieten — je nach der betreffenden Gattung — ausreichend Raum, so daß sich die Tiere zur gleichen Zeit hinlegen können und ohne Schwierigkeiten die Vorrichtungen zum Füttern und Tränken erreichen;
  - h) sie verfügen in ihrer Einfriedung über ausreichend Einstreu, die den Bedürfnissen der einzelnen Tiergattung oder Tierkategorie angemessen ist;
  - i) sie sind so gebaut und instandgehalten, daß die Tiere nicht mit spitzen oder gefährlichen Gegenständen oder beschädigten Flächen in Berührung kommen, an denen sie sich verletzen könnten.
3. Die Aufenthaltsorte müssen über geeignete Anlagen zur separaten Unterbringung kranker, verletzter oder besonders pflegebedürftiger Tiere verfügen.
  4. Die Aufenthaltsorte müssen über geeignete Einrichtungen für Personen, die die Räumlichkeiten benutzen oder sich dort aufhalten, verfügen.
  5. Die Aufenthaltsorte müssen über geeignete Vorkehrungen zur Lagerung und Beseitigung von Abfällen sowie für die Zwischenlagerung verendeter Tiere verfügen, bis diese gemäß der Richtlinie 90/667/EWG <sup>(1)</sup> entfernt und beseitigt werden.

## C. BETRIEB

1. Die Tiere sind nach ihrer Ankunft so rasch wie möglich zu entladen. Bei unvermeidbarer Verzögerung muß insbesondere unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse und Wartezeiten das Wohlbefinden der Tiere weitestgehend gewährleistet werden.
2. Beim Ver- und Entladen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Tiere nicht verängstigt, erregt oder gar mißhandelt und umgestoßen werden. Sie dürfen weder hochgehoben noch an Kopf, Hörnern, Ohren, Füßen, am Schwanz oder am Fell gezerrt oder derart behandelt werden, daß ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Erforderlichenfalls sind die Tiere einzeln zu führen.
3. Was die Fortbewegung der Tiere in den Anlagen betrifft, so
  - a) sind mobile Treibwege anzulegen, damit die Tiere ihrem Herdentrieb nachgeben können;
  - b) dürfen Treibhilfen ausschließlich zu diesem Zweck verwendet werden. Elektrische Treibstöcke sind möglichst zu vermeiden, und ihre Verwendung ist in jedem Fall auf ausgewachsene Rinder und Schweine, die jede Fortbewegung verweigern, und auch in diesem Fall auf Stromstöße von maximal 2 Sekunden zu beschränken, sofern diese in angemessenen Abständen versetzt werden und die Tiere vor sich genügend Freiraum haben, in den sie sich bewegen können. Stromstöße dürfen nur auf die Muskeln der Hinterläufe versetzt werden;
  - c) dürfen besonders empfindliche Körperteile von Tieren nicht geschlagen und keinerlei Druck ausgesetzt werden. Insbesondere darf der Schwanz nicht gequetscht, verdreht oder gebrochen werden, und es darf nicht in die Augen gegriffen werden. Den Tieren dürfen weder Faustschläge noch Tritte versetzt werden;
  - d) dürfen die am Aufenthaltsort mit den Tieren umgehenden Personen keine Stöcke oder sonstigen Hilfsmittel mit spitzen Enden verwenden oder besitzen. Stäbe oder sonstige Hilfsmittel zur Lenkung der Tiere dürfen verwendet werden, sofern sie nicht so beschaffen sind, daß sie bei Anwendung an einem Tier diesem Verletzungen oder unnötige Leiden zufügen könnten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 27. 12. 1990, S. 51. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

**▼B**

4. Tiere, die während des Transports hohen Temperaturen bei hoher Luftfeuchtigkeit ausgesetzt waren, sind bei der Ankunft am Aufenthaltsort so schnell wie möglich mit geeigneten Mitteln abzukühlen.
5. Die Tiere sind so zu füttern und zu tränken, daß gewährleistet ist, daß jedes am Aufenthaltsort befindliche Tier zumindest sauberes Trinkwasser und angemessenes Futter in ausreichender Menge erhält, so daß seine physiologischen Bedürfnisse während des Aufenthalts und der voraussichtlichen Fahrzeit bis zum nächsten Fütterungspunkt gedeckt sind. Aufenthaltsorte dürfen Tiere mit besonderen Futterbedürfnissen — wie junge Kälber mit Flüssigfuttermittelbedarf — nur aufnehmen, sofern sie materiell und personell ausgerüstet sind, um den besonderen Bedürfnissen dieser Tiere gerecht zu werden.
6. Der Gesundheitszustand und der allgemeine Zustand der Tiere werden bei der Ankunft am Aufenthaltsort und mindestens alle 12 Stunden während ihres Aufenthalts von einem Mitglied des Personals des Aufenthaltsorts kontrolliert.
7. Das Register nach Artikel 5 Buchstabe h) muß folgendes enthalten:
  - a) für jede Sendung Tag und Uhrzeit der Beendigung des Entladens und des Beginns des Wiederverladens der Tiere;
  - b) Datum und Dauer der in Abschnitt A Nummer 4 vorgesehenen Leerzeit;
  - c) die Nummer(n) der die einzelnen Tiersendungen begleitenden Tiergesundheitsbescheinigung(en);
  - d) alle zweckdienlichen Angaben zum Gesundheitszustand und Wohlbefinden der Tiere, und zwar insbesondere
    - Merkmale und Anzahl der Tiere, die beim Entladen am Aufenthaltsort verendet vorgefunden wurden oder die während ihres Aufenthalts verendet sind;
    - Merkmale und Anzahl der Tiere, bei denen beim Entladen oder während des Aufenthalts am Aufenthaltsort ernsthafte Verletzungen festgestellt oder die für transportunfähig befunden wurden;
  - e) Namen und Anschriften des Transportunternehmers und der Fahrer sowie die amtlichen Kennzeichen der Transportfahrzeuge.

ANHANG II

KAPITEL VIII  
TRANSPORTPLAN <sup>(1)</sup>

(1) TRANSPORTUNTERNEHMER (Name, Anschrift, Firmenbezeichnung):  UNTERSCHRIFT DES TRANSPORTUNTERNEHMERS	(2) ART DER TRANSPORTMITTEL:  AMTLICHES KENNZEICHEN ODER KENNDATEN DER TRANSPORTMITTEL:
(3) TIERART: ANZAHL DER TIERE: VERSANDORT: BESTIMMUNGsort UND -LAND	(4) ROUTE:  VORAUSSICHTLICHE FAHRTDAUER:
(5) Nr. DER GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG(EN) ODER DES BEGLEITDOKUMENTS BZW. DER BEGLEITDOKUMENTE	(6) STEMPEL DES TIERARZTES DES VERSANDORTS (7) STEMPEL UND UNTERSCHRIFT DES TIERARZTES DES AUFWERTHALTSORTES/DER AUFWERTHALTSORTE
(8) DATUM UND UHRZEIT DES VERSANDS:	(9) NAME DES WÄHREND DER VERBRINGUNG VERANTWORTLICHEN: (10) STEMPEL DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DES AUSGANGSORTS
(11) GEPLANTE AUFWERTHALTS- BZW. UMLADEORTE:	(12) AUFGESUCHETE AUFWERTHALTS- ODER UMLADEORTE
(13) ORT UND ANSCHRIFT i) ii) iii) iv) v) vi)	(14) DATUM UND UHRZEIT (15) AUFWERTHALTSDAUER (16) GRUND (17) ORT UND ANSCHRIFT (18) DATUM UND UHRZEIT
(19) (a) Vom Transportunternehmer vor Fahrtantritt auszufüllen. (b) Vom zuständigen Tierarzt auszufüllen. (c) Vom Transportunternehmer während der Fahrt auszufüllen. (d) Von der zuständigen Behörde des Ausgangsorts oder der genehmigten Grenzkontrollstelle auszufüllen. (e) Vom Transportunternehmer nach der Fahrt auszufüllen.	(20) UNTERSCHRIFT DES WÄHREND DER VERBRINGUNG VERANTWORTLICHEN (21) Datum und Uhrzeit der Ankunft am Bestimmungsort:
(22) BEMERKUNGEN:	(b oder e)

<sup>(1)</sup> Ersetzt Kapitel VIII des Anhangs zur Richtlinie 91/628/EWG.